

# Richtlinien zur Vergabe staatlicher Zuschüsse an nichtstaatliche Museen in Bayern

## 1. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Staatliche Zuwendungen werden von der Landesstelle für die folgenden Zwecke gewährt:

- Museumseinrichtung und Ausstellungsgestaltung
- Schaffung geeigneter Bedingungen für die Präsentation und Verwahrung von Museumsgut in Ausstellungs- und Depoträumen, z.B. durch klimastabilisierende Maßnahmen und Lichtschutz (präventive Konservierung)
- Konservierung und Restaurierung von Museumsgut (aktive Konservierung)
- Pilotprojekte im Bereich der Inventarisierung und Dokumentation
- Didaktische Erschließung der Museumsbestände
- Museumspädagogische Pilotprojekte
- Erwerb von Museumsgut in begründeten Einzelfällen zur Ergänzung und Abrundung bestehender Sammlungen

Die in der Regel als Festbetrag gewährten Zuwendungen der Landesstelle stehen als Projektförderung nur für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung, die von dauerndem Nutzen für das Museum sind, also nicht für Kosten des laufenden Betriebs oder für Sonderausstellungen. Bauliche Maßnahmen, Haustechnik und Sicherungseinrichtungen am Gebäude werden nicht bezuschusst.

Für die Zuschussvergabe und -bemessung sind die Bedeutung des Museums (vgl. dazu Landesentwicklungsprogramm und Bayerisches Museumsentwicklungsprogramm) und seiner Sammlungsbestände sowie die Bedeutung und Dringlichkeit der geplanten Maßnahme maßgebend.

## 2. Voraussetzungen für die Gewährung staatlicher Zuwendungen

Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel sind:

- gesicherte Trägerschaft
- gesicherte und ausreichende fachliche Leitung und Personalausstattung
- geordnete finanzielle Verhältnisse

- dauernde Verfügbarkeit einer ausstellungsgereigneten Sammlung
- ein auf Dauer angelegter Museumsbetrieb
- regelmäßige Öffnungszeiten
- Nutzbarkeit des Museums als öffentliche Bildungseinrichtung
- Herstellung des Einvernehmens mit der Landesstelle vor Beginn der geplanten Maßnahme, und zwar in allen wesentlichen Einzelheiten

## 3. Zuwendungsverfahren

### *Zuwendungsantrag*

Das Zuwendungsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des Maßnahmeträgers - der in der Regel mit dem Museumsträger identisch sein wird - eingeleitet.

Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere die Bezeichnung und Beschreibung des Museumsgebäudes, eine Beschreibung des Projekts und ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Terminplanung.

Die Landesstelle kann weitere Unterlagen anfordern, so etwa Berichte über den Sammlungszustand oder Nachweise zu den Eigentumsverhältnissen, die Vorlage von Restaurierungskonzepten und den Nachweis der einschlägigen fachlichen Qualifikation der zu beauftragenden Firmen vor Vergabe von Restaurierungsaufträgen, Gutachten zu den klimatischen und konservatorischen Bedingungen in den Ausstellungs- und Depoträumen, Konzepte und Pläne für die künftige Präsentation der Bestände, den Nachweis ausreichender Sicherungsanlagen usw.

Bei der Vergabe der Zuschussmittel eines Haushaltsjahrs können Zuwendungsanträge grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit den erforderlichen weiteren Unterlagen vor dem 30. Juni des laufenden Jahrs bei der Landesstelle eingehen.

### *Maßnahmebeginn*

Die Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, darf noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wäre vorab beantragt und erteilt

worden. Eine Maßnahme gilt dann als bereits begonnen, wenn Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind, die sich auf das Vorhaben beziehen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn greift der Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung aus Mitteln der Landesstelle nicht vor; aus ihr kann keine Förderzusage abgeleitet werden. Eine Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

#### *Zuwendungsbescheid*

Nach der fachlichen Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller bei Verfügbarkeit ausreichender Haushaltsmittel einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, in dem die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und der bewilligten Zuwendungen festgesetzt sind. Der Antragsteller übernimmt die Verpflichtung, die geförderte Maßnahme entsprechend den Festsetzungen des Bescheids durchzuführen und sowohl die zugrunde liegenden als auch die weiterhin erforderlich werdenden fachlichen Auflagen zu beachten.

Veränderungen der jeweiligen Projekte, die sich auf die Gewährung der Zuwendung oder auf ihre Höhe auswirken können, sind der Landesstelle vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

#### *Auszahlungsantrag*

Der Auszahlungsantrag ist der Landesstelle bis spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahrs unter Angabe der bis dahin angefallenen Kosten vorzulegen. Auch Aufwendungen, die innerhalb der nächsten zwei Monate anfallen, können im Auszahlungsantrag angegeben werden.

Bei Nichteinhaltung der Frist zur Vorlage des Auszahlungsantrags verfällt der Anspruch auf Zuwendung des bewilligten Betrags.

#### *Verwendungsnachweis*

Der Verwendungsnachweis, in dem über die im Auszahlungsantrag angegebenen Aufwendungen unter Vorlage ausreichender Belege Rechnung zu legen ist, ist bei nicht kommunalen Antragstellern bis zum 30. April, bei kommunalen Antragstellern bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres einzureichen.

Geltend gemachte Eigenleistungen sind anhand regelmäßig geführter Tagebücher nachzuweisen. Bei Hilfskräften können derzeit Stundensätze bis zu € 13.-, bei fachlich qualifizierten Kräften bis zu € 18.- anerkannt werden.

Bei verspäteter, unrichtiger oder unvollständiger Abgabe des Verwendungsnachweises kann die Landesstelle die Rückzahlung der Zuwendung oder eines Teils davon verlangen.

#### *Ergänzende Bestimmungen*

Ergänzend gelten Art. 44 und 44a der Bayerischen Haushaltsordnung in Verbindung mit Art. 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und insbesondere die jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

*Stand: Mai 2004*

---

**Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen  
beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege  
Alter Hof 2  
D-80331 München  
Telefon +49(0)89/210140-0  
Telefax +49(0)89/210140-40  
E-Mail [landesstelle@blfd.bayern.de](mailto:landesstelle@blfd.bayern.de)  
Internet [www.museen-in-bayern.de](http://www.museen-in-bayern.de),  
[www.museumsservice-bayern.de](http://www.museumsservice-bayern.de)**